Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/785

16.6.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/785 DER KOMMISSION

vom 7. April 2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen im Gebiet Nordvästra Skånes havsområde im Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([2]) (im Folgenden „Habitatrichtlinie“), Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“) und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) erforderlich sind.

(2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten geschützt werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

(3) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG und Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

(4) In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission ([5]) wurden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt in bestimmten Meeresschutzgebieten der Nordsee festgelegt.

(5) Am 6. November 2024 legte Schweden als veranlassender Mitgliedstaat zusammen mit Dänemark und Deutschland, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, und den anderen an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen für das Gebiet Nordvästra Skånes havsområde vor, die insbesondere auf die Minimierung des potenziellen Risikos unbeabsichtigter Fänge von Schweinswalen ausgerichtet war. Der Vorschlag umfasst eine Fangverbotszone und zwei weitere Zonen, in denen bewegliche grundberührende Fanggeräte verboten sind und die Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Garnreusen eingeschränkt ist.

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.
([2]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).
([3]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).
([4]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj).
([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

(6) Auf seiner Plenartagung vom 24. bis 28. März 2025 überprüfte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die gemeinsame Empfehlung und kam zu dem Schluss ([6]), dass durch die Fangverbotszone jegliche negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt beseitigt würden und der Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugetieren und Vögeln in diesen Zonen verringern könnte. Der STECF äußerte auch Bedenken hinsichtlich der Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen im Zusammenhang mit der Dichte von Netzfischern und dem Risiko der Verdrängung von Schweinswalen aus ihrem Lebensraum. Der STECF verwies auf eine wirksamere Maßnahme, die darin bestehen würde, jegliche Fischerei mit Netzen in dem Gebiet zu verbieten. In Bezug auf die Freizeitfischerei kam der STECF zu dem Schluss, dass die Beschränkung der Freizeitfischerei mit Garnreusen auf die nördlichen und südlichen Gebiete dazu beitragen kann, den unbeabsichtigten Fang von Meeressäugetieren und Vögeln zu verringern.

(7) Am 17. Juni 2025 legten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vor, in der sie eine mögliche Überarbeitung der Maßnahmen im Jahr 2027 anhand der Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. neuer sachgerechter wissenschaftlicher Gutachten vorschlagen.

(8) Im Oktober 2025 präzisierten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten den Umfang der Genehmigungen, die im südlichen Teil von Nordvästra Skånes havsområde erteilt werden können, um die gemeinsame Empfehlung an die entsprechende Bestimmung im Begleitdokument anzupassen. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugetieren und Vögeln in den nördlichen und südlichen Teilen des Gebiets verringern können, ist die Kommission der Auffassung, dass sie zu dem Ziel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, unerwünschte Fänge zu verringern und die negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die Daten über unbeabsichtigte Fänge von Schweinswalen zudem jährlich prüfen, diese bis spätestens 31. Dezember 2027 bewerten und der Kommission die Ergebnisse dieser Bewertung mitteilen. Alle Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. alle neuen einschlägigen Daten, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten, die für die Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen in Bezug auf Schweinswale relevant sind, sollten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die entsprechende Anpassung der Bestandserhaltungsmaßnahmen herangezogen werden.

(9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die vorliegende delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) in den Gebieten 1(1) bis 1(17) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) sind folgende Fanggeräte verboten: Grundschleppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiffgrundschleppnetz (PTB), Kaisergranat-Schleppnetz (TBN), Garnelenschleppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiff-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), mit Ausnahme von Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschirr und Maschenöffnungen zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31) in der traditionellen Fischerei auf Nordseegarnelen (*Crangon* spp.) im Gebiet 1(10)(b);“

([6]) Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 78. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLEN-25-01), Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025, https://data.europa.eu/doi/10.2760/8733382, JRC142271.

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) bis 1(17) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) folgende Fanggeräte verboten: Bootdredge (DRB) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);“

c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fangtätigkeiten in den Gebieten 2(25) bis 2(27) und 2(29) der Gebiete Nr. 2.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Es ist verboten, mit Kiemen- und Verwickelnetzen, Garnreusen (FYK) und Langleinen (LL, LLD und LLS) wie folgt zu fischen:

a) Im Gebiet 1(16) zwischen dem 15. November und dem 15. März jedes Jahres. Zwischen dem 16. März und dem 14. November jedes Jahres ist der Fischfang mit Kiemen- und Verwickelnetzen ohne gleichzeitige Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen, die den technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/967 der Kommission (*) entsprechen müssen, verboten.

b) Im Gebiet 1(17) zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember jedes Jahres. Abweichend von diesem Verbot kann die gewerbliche Fischerei von den schwedischen Behörden gestattet werden, sofern die Fangtätigkeit mit den Erhaltungszielen dieser Zone mit Fangbeschränkungen vereinbar ist. Diese Lizenzen sind an spezifische Anforderungen geknüpft, wie den Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen, die Datenerhebung durch Kameras oder Beobachter an Bord und/oder geografische Beschränkungen.

c) Freizeitfischerei mit höchstens sechs Garnreusen mit zwei runden Fluchtöffnungen mit einem Durchmesser von mindestens 75 mm, die sich auf jeder Seite des Steerts befinden, ist ganzjährig in den Gebieten 1(16) und 1(17) erlaubt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten überprüfen die Daten über unbeabsichtigte Fänge von Schweinswalen jährlich und bewerten diese bis spätestens 31. Dezember 2027. Die Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. alle einschlägigen Informationen, einschließlich wissenschaftlicher Nachweise über die Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen in Bezug auf Schweinswale, werden verwendet, um die in diesem Absatz genannte Bestandserhaltungsmaßnahme nach dem Verfahren der Artikel 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen.

_____

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/967 der Kommission vom 3. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften für die Signal- und Einsatzmerkmale akustischer Abschreckvorrichtungen gemäß Anhang XIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (ABl. L 213 vom 6.7.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/967/oj).“

2. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Fischereifahrzeuge dürfen die Gebiete 1(16), 1(17) und 2(1) bis 2(29) durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

(3) Alle Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(10) bis 1(17), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), in den Gebieten 2(28), 2(29) und in den Gebieten 4(1) bis 4(3) Fischfang zu betreiben, müssen beim Durchqueren im Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten unterwegs sein — außer in Fällen höherer Gewalt.“

3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Fischereifahrzeuge im Meeresschutzgebiet Bratten und in den Gebieten 1(16), 1(17) und 2(29);“

4. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden folgende Nummern angefügt:

„**1(16)**: Nordvästra Skånes havsområde (SE0420360). Zone mit Fangbeschränkungen — Nord:
Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge	Nördliche Breite	Östliche Länge
1	56 33,291	12 32,194	56,55485	12,53657
2	56 31,500	12 30,750	56,52500	12,51250
3	56 31,505	12 27,014	56,52508	12,45023
4	56 31,509	12 21,800	56,52515	12,36333
5	56 31,510	12 16,883	56,52517	12,28138
6	56 31,508	12 13,080	56,52513	12,21800
7	56 30,588	12 08,729	56,50980	12,14548
8	56 32,981	12 11,006	56,54968	12,18343
9	56 36,172	12 10,967	56,60287	12,18278
10	56 34,348	12 15,104	56,57247	12,25173
11	56 33,433	12 14,451	56,55722	12,24085
12	56 33,407	12 18,118	56,55678	12,30197
13	56 33,370	12 23,042	56,55617	12,38403
14	56 33,327	12 28,116	56,55545	12,46860
15	56 33,291	12 32,194	56,55485	12,53657

1(17): Nordvästra Skånes havsområde (SE0420360). Zone mit Fangbeschränkungen — Süd:
Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge	Nördliche Breite	Östliche Länge
1	56 08,516	12 34,553	56,14193	12,57588
2	56 08,380	12 34,141	56,13967	12,56902
3	56 08,664	12 33,725	56,14440	12,56208
4	56 11,052	12 32,463	56,18420	12,54105
5	56 12,474	12 31,451	56,20790	12,52418
6	56 13,139	12 31,512	56,21898	12,52520
7	56 13,976	12 30,877	56,23293	12,51462
8	56 13,959	12 32,169	56,23265	12,53615
9	56 14,250	12 32,214	56,23750	12,53690
10	56 14,254	12 31,420	56,23757	12,52367
11	56 14,790	12 31,323	56,24650	12,52205

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge	Nördliche Breite	Östliche Länge
12	56 15,174	12 30,757	56,25290	12,51262
13	56 15,534	12 30,618	56,25890	12,51030
14	56 15,770	12 30,311	56,26283	12,50518
15	56 16,033	12 30,567	56,26722	12,50945
16	56 16,231	12 30,230	56,27052	12,50383
17	56 16,009	12 30,013	56,26682	12,50022
18	56 17,216	12 28,913	56,28693	12,48188
19	56 17,397	12 27,727	56,28995	12,46212
20	56 17,785	12 26,785	56,29642	12,44642
21	56 15,326	12 24,326	56,25543	12,40543
22	56 14,411	12 23,304	56,24018	12,38840
23	56 12,888	12 21,912	56,21480	12,36520
24	56 10,868	12 24,947	56,18113	12,41578
25	56 08,791	12 28,199	56,14652	12,46998
26	56 07,201	12 31,770	56,12002	12,52950
27	56 08,333	12 34,239	56,13888	12,57065
28	56 08,370	12 34,641	56,13950	12,57735
29	56 08,359	12 35,180	56,13932	12,58633
30	56 08,582	12 34,955	56,14303	12,58258
31	56 08,583	12 34,630	56,14305	12,57717
32	56 08,516	12 34,553	56,14193	12,57588“

(2) In Anhang II wird die folgende Nummer angefügt:

„**2(29)**: Nordvästra Skånes havsområde (SE0420360). Fangverbotszone:
Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge	Nördliche Breite	Östliche Länge
1	56 18,050	12 21,600	56,30083	12,36000
2	56 15,326	12 24,326	56,25543	12,40543
3	56 14,411	12 23,304	56,24018	12,38840
4	56 12,888	12 21,912	56,21480	12,36520
5	56 14,587	12 16,584	56,24312	12,27640
6	56 16,370	12 10,972	56,27283	12,18287
7	56 18,200	12 05,191	56,30333	12,08652
8	56 21,489	12 06,151	56,35815	12,10252
9	56 24,337	12 06,984	56,40562	12,11640

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge	Nördliche Breite	Östliche Länge
10	56 27,310	12 07,855	56,45517	12,13092
11	56 30,504	12 08,794	56,50840	12,14657
12	56 30,588	12 08,729	56,50980	12,14548
13	56 31,508	12 13,080	56,52513	12,21800
14	56 31,510	12 16,883	56,52517	12,28138
15	56 31,509	12 21,800	56,52515	12,36333
16	56 31,505	12 27,014	56,52508	12,45023
17	56 31,500	12 30,750	56,52500	12,51250
18	56 27,100	12 27,200	56,45167	12,45333
19	56 24,200	12 28,650	56,40333	12,47750
20	56 21,100	12 25,091	56,35167	12,41818
21	56 18,050	12 21,600	56,30083	12,36000“